

Gemeinde Bad Rothenfelde	
Eing. 24. Jan. 2020	
AZ:	Bearbeiter



Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Die Landrätin

**FD Planen und Bauen
FD6 Planen und Bauen**

Gemeinde Bad Rothenfelde
Herr Twelkemeyer
Frankfurter Straße 3

49214 Bad Rothenfelde

Datum: 20.01.2020
Zimmer-Nr.: 4053
Auskunft erteilt: Frau Schleiwies

Durchwahl:
Tel.: (0541) 501- 4653
Fax: (0541) 501- 64653
E-Mail: Ruth.Schleiwies@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

**Gewährung einer Zuwendung aus dem Fonds
„bezahlbarer Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Gewährung einer Zuwendung

Der Landkreis Osnabrück hat Ihren Antrag vom 28. November 2019 gewürdigt und gewährt Ihnen für die Durchführung des o.g. Beitrags als Anteilsfinanzierung eine Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von

75.000,00 Euro

(in Worten: fünfundsechzigtausend Euro).

Der Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung soll die Förderung von bezahlbaren Wohnraum auf der Grundlage des Wohnraumversorgungskonzeptes 2017 und die Förderung von städtebaulichen Projekten zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der kreisangehörigen Kommunen im interregionalen Wettbewerb in den Arbeitsfeldern des Bedürfnisdreiecks aus Wohnen, Leben und Arbeiten unterstützen.

II. Fördergrundlagen

Der Landkreis Osnabrück vergibt die Fördermittel auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“ vom 20.05.2019.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage Ihres unter Abschnitt I dieses Bescheides genannten Antrags nebst den dazu eingereichten Unterlagen.

Rechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.2001 (Nds. GVBl. S 276) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der § 44 LHO mit den Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, sowie die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 458).

III. Verwendungszweck, Verwendung der Zuwendung

Zweck der Förderung ist die finanzielle Unterstützung zur direkten und indirekten Grundstücksverbilligung (Förderbereich „bezahlbarer Wohnraum“) und für Maßnahmen der Siedlungsentwicklung / städtebaulichen Entwicklung - zum Beispiel Hochwasserschutz / leer stehende oder mindergenutzte Schlüsselimmobilien / Grundstücke (Förderbereich „städtebauliche Entwicklung“).

Unter „bezahlbarem Wohnraum“ wird neben dem sozialen Wohnungsbau das Marktsegment mit einer – unter Berücksichtigung der örtlichen Mietpreissituation - Kaltmiete bis zur Höhe von ca. 7,50 € pro m² zzgl. eines jährlichen Inflationsausgleichs auf der Basis des Mietpreisindex für Niedersachsen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen verstanden.

Die Zuwendung ist zweckbestimmt zur anteiligen Finanzierung der im Förderantrag konkretisierten Maßnahme. Die Zweckbindung, der auf Basis dieser Richtlinie geförderten Projektes beträgt 10 Jahre ab bezugsfertiger Realisierung der Wohneinheiten im Segment des bezahlbaren Wohnraums bzw. Fertigstellung der Maßnahme zur städtebaulichen Entwicklung.

Während des Zweckbindungszeitraums ist dem Landkreis auf Nachfrage der jeweils aktuelle Mietzins nachzuweisen.

IV. Verwendungsfähige Ausgaben

Die Gemeinde Bad Rothenfelde beabsichtigt den Kauf eines Grundstückes „ Am Mühlenbach 9“ in 49214 Bad Rothenfelde. Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus bebaut. In dem Objekt befinden sich insgesamt 6 Wohneinheiten. Fünf Wohneinheiten sind leerstehend und sofort vermietbar. Das Gebäude wurde in den letzten Jahren grundlegend saniert und modernisiert. Neben dem Mehrfamilienhaus befinden sich insgesamt 2 Stellplätze und Garagenplätze auf dem Grundstück. Durch die beantragte Landkreisförderung soll der anhand eines Verkehrswertgutachtens ermittelten Ertragswert in Höhe von 454.000€ reduziert werden. Dies führt dazu, dass ein ursprünglich errechneter, über alle Wohneinheiten im Durchschnitt zu erzielender Mietzins von 6,53€/qm auf einen Durchschnittswert von dann 5,45€/qm für mindestens 10 Jahre festgeschrieben wird. Der Landkreis Osnabrück unterstützt dieses Projekt im Förderbereich des bezahlbaren Wohnraums aus dem obig genannten Fonds in Form des nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 75.000 €.

V. Bewilligungszeitraum und Auszahlung

Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des anteiligen Einsatzes der in Ihrem Teilnahmeantrag genannten Eigenmittel sowie der Zuwendungen Dritter. Ist die Auszahlung von Drittmitteln noch nicht möglich oder erfolgt, so sind Sie verpflichtet, bei den im Antrag genannten Stellen die Auszahlung der Zuwendungen unverzüglich zu beantragen. Erteilte Bewilligungsbescheide und Ablehnungsbescheide sind – sofern noch nicht erfolgt – unmittelbar nachzureichen.

Die Zuwendung kann frühestens ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Bewilligungsbescheid mit den dort aufgeführten ergänzenden Bestimmungen durch Rechtsbehelfsverzicht anerkannt hat oder der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach seiner Bekanntgabe bestandskräftig, sofern Sie keine verwaltungsgerichtliche Klage erheben. Sie können diesen Zeitraum verkürzen, wenn Sie den Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Bescheid erklären. In diesem Fall bitte ich daher um entsprechende Mitteilung. Bitte verwenden Sie dafür den anliegenden Vordruck.

VI. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist dem Landkreis Osnabrück unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der förderfähigen Maßnahme, für die die Zuwendungen bewilligt worden ist, nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dieser Verwendungsnachweis besteht mindestens aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Finanznachweis (siehe Anlage).

In dem zahlenmäßigen Finanznachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt voneinander auszuweisen. Bitte verwenden Sie zur Führung des Nachweises den anliegenden Vordruck. In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück können auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise andere geeignete Nachweise vereinbart werden.

Die antragstellende Gemeinde ist verpflichtet, dem Landkreis Osnabrück den Beginn und den Abschluss der Maßnahme rechtzeitig mitzuteilen. Ferner erteilt die Gemeinde dem Landkreis Auskunft über die tatsächlich fixierte Kaltmiete bezüglich der Wohneinheiten des Segments „bezahlbarer Wohnraum“. Verfügt sie nicht selbst über diese Informationen stellt sie im Zuge der Umsetzung des Projektes sicher, dass der Vermieter entsprechende Auskünfte zu geben verpflichtet wird.

VII. Prüfrechte, Öffentlichkeitsarbeit

Der Landkreis Osnabrück ist berechtigt, die von ihm geförderten Maßnahmen in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet-Auftritt etc.) darzustellen.

Die Interessen der Antragstellerinnen und Antragsteller, einschließlich der privaten Beteiligten und der Kooperationspartner, am Schutz der persönlichen Daten werden vom Landkreis Osnabrück im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m dem Nds. Datenschutzgesetzes gewahrt; Daten über Vorhaben werden daher grundsätzlich in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet.

VIII. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Ich weise darauf hin, dass die Bewilligung zu widerrufen und der Zuschuss ganz oder anteilig, insbesondere dann an den Landkreis Osnabrück zurückzuzahlen ist, wenn:

- der Antragsteller bzw. Investor falsche Angaben gemacht hat und Bescheide einschließlich deren Nebenbestimmungen des Landkreises nicht einhält,
- Fördermittel nicht gemäß Antrag und Bewilligungsbescheid einschließlich dessen Nebenbestimmungen verwendet wurden,
- ausgezahlte Fördermittel nicht benötigt werden,
- der Antragsteller/die Antragstellerin den Nachweis über die Miethöhe nicht erbringt, oder die Miete oberhalb des im Bewilligungsbescheides festgelegten Mitzinses liegt oder
- die bezugsfertige Realisierung der Wohneinheiten im Segment des bezahlbaren Wohnens nicht innerhalb von 30 Monaten nach Zustellung des Förderbescheids erfolgt oder die Miethöhe den Rahmen des „bezahlbaren Wohnraums“ überschreitet; im begründeten Einzelfall kann die 30 Monats-Frist verlängert werden.

IX. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei der in diesem Bescheid bewilligten Zuwendung handelt es sich um Subventionen, auf welche § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes gegen den Missbrauch von Subventionen (Niedersächsisches Subventionsgesetz –NsubvG- vom 22.06.1977, Nds. GVBl., S. 189) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976, Bundesgesetzbl. I S. 2037) Anwendung finden. Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Tatsachen in diesem Sinne sind Zuwendungszweck, Verwendung der Zuwendung, Zuwendungsfähige Gesamtausgaben und Zuwendungszeitraum.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367 und Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250) bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung insbesondere, dass Ihre E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.


Arndt Hauschild
Baudirektor

Anlagen:

Erklärung zum Rechtsmittelverzicht

Verwendungsnachweis

11.03.2019

An: Bürgermeister Klaus Rehkämper

Gemeinde Bad Rothenfelde	
Eing.	12. März 2019 / <i>Wahl RK Brinkmann v. 12.03.19</i>
AZ:	Bearbeiter <i>Se 2/4/3</i>

Antrag:

Kommunale Möglichkeiten zur Schaffung „bezahlbaren“ Wohnraums

Luisa Konie an alle RM v. 12.03.19

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat aufzuzeigen, welche Ansätze es für eine Gemeinde wie Bad Rothenfelde gibt, um konkret zur Schaffung „bezahlbaren“ Wohnraums beizutragen.

Dabei sind auch alle bestehenden und in der Diskussion befindlichen Programme vom Kreis Osnabrück, vom Land Niedersachsen und vom Bund aufzuzeigen, an den unsere Gemeinde partizipieren kann. Auch sind z.B. Modelle mit privaten Investoren aufzuzeigen.

Im ersten Schritt geht es um eine Sammlung möglichst vieler Handlungsoptionen unabhängig von einer Einschätzung der Finanzierbarkeit. Eine Bewertung der Handlungsoptionen erfolgt erst nach Erstellung dieser ersten Übersicht.

Begründung:

Die Schaffung „bezahlbaren“ Wohnraums ist immer wieder in der allgemeinen Öffentlichkeit ein viel berichtetes und diskutiertes Thema. Festzuhalten ist, dass Politik im Allgemeinen den Wohnungsmarkt in den vergangenen Jahren in erster Linie privaten Investoren überlassen hat. Diese Entwicklung hat zu Mietniveaus geführt, die zur Diskussion bezahlbaren Wohnraums führt. Dies sollte nicht zu Vorwürfen gegenüber den privaten Investoren führen sondern die Politik auffordern, über Möglichkeiten intensiv nachzudenken, den Einfluss der öffentlichen Hand auf den Wohnungsmarkt deutlich zu steigern. Mit diesem Antrag wird die Verwaltung aufgefordert solche Einflussmöglichkeiten kurz und prägnant vorzustellen, so dass Gemeinderat und Verwaltung hieraus Handlungsoptionen ableiten können, die dann wieder zu konkreten Beschlussvorlagen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Die SPD Fraktion

FDP/Striedelmeyer/Dreyer Fraktion im Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde

Martin Diekamp
Am Forsthaus 19
49214 Bad Rothenfelde

Günter Striedelmeyer
Am Salzbach 12
49214 Bad Rothenfelde

Dirk Dreyer
Am Forsthaus 2
49214 Bad Rothenfelde

Antrag Wohnungsraumförderung

Gemeinde Bad Rothenfelde	
Eing. 12. März 2019	
AZ.	Bearbeiter
	Se. / Ro. / Tw. / Prä.

Sehr geehrter Herr Rehkämper,

wohnen ist für jeden Menschen ein zentrales Bedürfnis. Gutes Wohnen schafft Lebensqualität und Identität. In Zeiten explodierender Mieten und Grundstückspreise braucht es echte Antworten, damit das Bauen wieder preiswerter wird. Denn nur so entsteht mehr und damit auch bezahlbarer Wohnraum.

Daher sind zielgerichtete Maßnahmen zur Wohnraumschaffung mittels Bereitstellung von Bauflächen sowie der Optimierung von Abläufen und Planungsprozessen in Bad Rothenfelde erforderlich. Darüber hinaus ist es Wunsch der FDP/Striedelmeyer/Dreyer Fraktion, das Bauen in Bad Rothenfelde kostengünstiger zu realisieren, indem Maßnahmen, die andere politische Ziele verfolgen, aber das Bauen unnötig verteuern, untergeordnet werden. In Bebauungsplänen, örtliche Satzungen, internen Verwaltungsrichtlinien oder Verträgen werden umfangreiche Regelungen für den Wohnungsbau getroffen. Viele davon gehen auf Bundes- oder Landesgesetze, andere gehen auf Beschlüsse des Rates zurück. Teilweise führen diese Regelungen zu langen Verfahren, hohem Arbeitsaufwand, aber auch zu höheren Baukosten, die schlussendlich auf die Mieter umgelegt werden.

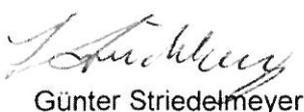
Vor diesem Hintergrund stellt die FDP/Striedelmeyer/Dreyer-Fraktion folgenden Antrag:

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche gemeindeeigenen Flächen für eine kurzfristige und mittelfristige Ausweisung als Bauland geeignet sind.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche weiteren Flächen auf dem Gebiet der Kommune geeignet sind, um als Bauland ausgewiesen zu werden.
3. Um die Umsetzung von Bauvorhaben zu beschleunigen, bekräftigt die Verwaltung das Ziel, dass alle eingereichten Bauanträge innerhalb von einer Woche an den Landkreis Osnabrück zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden.
4. Um die Prozesse insgesamt zu beschleunigen, wird die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit dem Landkreis zu führen, die das Ziel haben, im Zuge der weiteren Digitalisierung der Verwaltung darauf hinzuwirken, ein landkreisweites einheitliches digitales System zur Einreichung von Bauanträgen einzuführen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt zu eruieren, mit welchen Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Kommune fallen, Bauverfahren weiter beschleunigt werden können.
6. Die Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung des Bauausschusses vorzustellen.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Diekamp


Günter Striedelmeyer


Dirk Dreyer



Bad Rothenfelde

Heilbad im Osnabrücker Land

A U S Z U G

aus der Niederschrift
X/131/2019
über die Sitzung
des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde
vom 04.04.2019

1.	Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfassung über dazu vorliegende Anträge	öffentlich
----	--	-------------------

Der Vorsitzende, **1.Stellv. Bürgermeister Tesch**, eröffnet um 19.05 Uhr die Sitzung und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Es liegen folgende Anfragen und Anträge vor:

- **Anfrage** CDU/SPD zum Kur- und Verkehrsverein – Gesellschafter der K u T (Aktuelle Situation sowie ursprünglicher Zweck) vom 12.03.2019
- **Anfrage** der SPD-Fraktion zur Personalentwicklung in der Gemeinde vom 12.03.2019
- **Antrag** FDP/Striedelmeyer/Dreyer-Gruppe zur Wohnraumförderung vom 12.03.2019,
- **Antrag** zum Zukunftsfahrplan des Kurhauses der SPD-Fraktion vom 11.03.2019
und
- **Antrag** für kommunale Möglichkeiten zur Schaffung von „bezahlbarem“ Wohnraum der SPD-Fraktion vom 11.03.2019.

Ratsfrau Pohlmann verliest dazu folgenden Appell:

„Ich möchte diesen Antrag zum Anlass eine allgemeinen Bitte an die Fraktionen und Ratsmitglieder auszusprechen.

Mein Appell an Euch und Sie, bitte lasst/lassen Sie uns auf wesentliche Aufgaben einer kreisangehörigen Kommune konzentrieren. Wir sollten Prioritäten setzen und nicht mehr als notwendig Aufträge an die Verwaltung erteilen. Die Möglichkeiten und Ressourcen einer Kommunalverwaltung sollten m.E. nicht mit Arbeitsaufträgen aus dem Arbeitsbereich übergeordneter Ebenen belegt werden. Eine allgemeine gesellschaftliche Entwicklung des knappen Angebotes an Wohnungen mit niedrigem Mietniveau kann nicht von Mitarbeitenden einer Kommunalverwaltung abschließend bearbeitet werden. Hier dürfen die Ratsmitglieder als Arbeitgeber auch mal Fürsorge gegenüber dem Personal walten lassen.

Es ist Aufgabe der polt. Handelnden eine Richtung aufzuzeigen und vorzugeben. Deshalb die Bitte diese Thema mit Bundes/Landespolitik zu bearbeiten und ggfs. im Kreis zu diskutieren. Eine „kleine“ kreisangehörige Gemeinde, wie Bad Rothenfelde, sollte hier nicht isoliert betrachtet werden und steht mit der Problematik ja auch nicht alleine da.

Im Übrigen ist das Thema vor nicht allzu langer Zeit in einer nichtöffentlichen Ratssitzung behandelt worden, in der Möglichkeiten für Kommunen aufgezeigt wurden. Und die Gemeinde ist auch nicht untätig, in dem sie dort, wo sich eine Möglichkeit im Ort ergibt, Immobilien und Grundstücke zu erwerben, diese auch in Erwägung zieht.

Aber angesichts der wirklich „brennenden“ Aufgaben, und hier nenne ich zuerst die Haushaltskonsolidierung neben der Bereitstellung ausreichender Kitaplätze, der Unterhaltung unserer Straßen und Parkplätze, die Verkehrsberuhigung und auch die große Aufgabe Kurhaus, schlage ich vor, die Verwaltung von derartigen Arbeitsaufträgen zu entlasten und als polit. Handelnde selbst Informationen beim Kreis/Land/Bund einzuholen. Entsprechend ausgearbeitete Lösungsvorschläge zum sozialen Wohnungsbau dürfen dann gerne als Anträge dem Rat vorgelegt werden, möglichst mit Finanzierungsvorschlag.“

Ratsherr Brinkmann vertritt eine andere Auffassung und weist darauf hin, dass sich ehrenamtlich tätige Ratsmitglieder professionelle Unterstützung seitens der Verwaltung benötigen.

Beig. Albers äußert rechtliche Bedenken gegen den vorgetragenen Appell im Rahmen einer solchen Anfrage.

Die beiden Anfragen werden unter TOP 15.1 und 15.2 im nichtöffentlichen Sitzungsteil behandelt. Die Anträge gelten als eingebracht und werden den zuständigen Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

Änderungen bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung liegen nicht vor; Sie wird daher wie vorstehend festgestellt.

Von der Möglichkeit einer Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Bad Rothenfelde, den 27.01.2020



Bad Rothenfelde

Heilbad im Osnabrücker Land

A U S Z U G

aus der Niederschrift
X/140/2019
über die nicht öffentliche Sitzung
des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Bad Rothenfelde
vom 25.06.2019

10.	Antrag "Kommunale Möglichkeiten zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums" der SPD-Fraktion vom 11.03.2019 Vorlage: X/2019/363	nicht öffentlich
-----	---	------------------

GA Twelkemeyer verweist in diesem Zusammenhang auf das Objekt „Am Mühlenbach 9, 49214 Bad Rothenfelde“, das der Gemeinde vom Land zum Ankauf angeboten wird. Nähere Einzelheiten können den beigefügten Unterlagen entnommen werden.

Einvernehmlich spricht sich der Verwaltungsausschuss dafür aus, das gemeindliche Interesse am Ankauf zu bekunden.

Nachdem **Ratsfrau Temme** den Antrag ihrer Ratsfraktion kurz erläutert hat, ergeht folgender

Beschlussvorschlag (einstimmig bei 1 Enthaltung):

Der Rat möge dem Antrag der SPD-Fraktion vom 11.03.2019 folgen.

einstimmig beschlossen

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 1

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Bad Rothenfelde, den 27.01.2020



Bad Rothenfelde

Heilbad im Osnabrücker Land

A U S Z U G

aus der Niederschrift
X/140/2019
über die nicht öffentliche Sitzung
des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Bad Rothenfelde
vom 25.06.2019

9.	Antrag "Wohnungsraumförderung" der FDP/Striedelmeyer/Dreyer Fraktion aus März 2019 Vorlage: X/2019/362	nicht öffentlich
----	--	------------------

Nachdem **Ratsherr Diekamp** den Antrag seiner Ratsfraktion kurz erläutert hat, ergeht folgender

Beschlussvorschlag (einstimmig bei 1 Enthaltung):

Der Rat möge dem Antrag der FDP/Striedelmeyer/Dreyer Fraktion aus März 2019 folgen.

einstimmig beschlossen

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 1

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Bad Rothenfelde, den 27.01.2020



Bad Rothenfelde

Heilbad im Osnabrücker Land

A U S Z U G

aus der Niederschrift
X/149/2019
über die Sitzung
des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde
vom 26.09.2019

24. Bezahlbares Wohnen in Bad Rothenfelde; Ankauf des Objektes "Am Mühlenbach 9, 49214 Bad Rothenfelde" Vorlage: X/2019/377	nicht öffentlich
---	-------------------------

Bürgermeister Rehkämper verliert dazu die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Kommunalaufsicht und zeigt sich darüber eher enttäuscht. Er schlägt vor, den Beschlussvorschlag um die Formulierung „wegen einer eventuellen Kreditaufnahme“ zu ergänzen.

Es ergeht folgender

Beschluss (einstimmig bei 3 Enthaltungen):

Ziel:

Gestützt auf die beiden Anträge der SPD-Ratsfraktion vom 11.03.2019 und der FDP/Striedelmeyer/Dreyer-Fraktion vom 12.03.2019 und den entsprechenden Ratsbeschlüssen vom 27.06.2019 (TOP 9 und 10) verfolgt die Gemeinde Bad Rothenfelde das Ziel „bezahlbaren Wohnraum“ zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsschritte/Maßnahmen:

Zur Erreichung dieses Ziels werden folgende Arbeitsschritte bzw. Maßnahmen durchgeführt:

1. Die Gemeinde Bad Rothenfelde erwirbt das mit einem Mehrfamilienhaus und Garagen bebaute Grundstück „Am Mühlenbach 9, 49214 Bad Rothenfelde“ vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht wegen einer eventuellen Kreditaufnahme zum Preis von 454.000 €. Grundlage dieses Kaufpreises ist das Verkehrswertgutachten des Staatlichen Baumanagement Osnabrück-Emsland vom 08.08.2019.
2. Die Immobilie dient der Zurverfügungstellung von bezahlbarem Wohnraum in der Gemeinde Bad Rothenfelde.
3. Zur Finanzierung der durch den Kauf der Immobilie entstehenden Kosten wird ein entsprechender Zuschuss beim Landkreis Osnabrück nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Fonds für bezahlbaren Wohnraum und städtebauliche Entwicklung“ vom 20.05.2019 beantragt.
4. Die Wohnungsvermietung und –verwaltung der Liegenschaft wird der BAUGENOSSENSCHAFT Landkreis Osnabrück eG, Hauptstraße 20, 49594 Alfhausen, übertragen. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Baugenossenschaft Landkreis Osnabrück eG eine Richtlinie für die Vergabe von Mietwohnungen durch die Gemeinde Bad Rothenfelde zu erarbeiten.

einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 3

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Bad Rothenfelde, den 27.01.2020
